

Beiblatt Fotodokumentation zur EG-Bescheinigung Nr. _____

Die EU-Bescheinigung bleibt nur gültig, wenn die Veränderungen der Individualmerkmale lückenlos dokumentiert werden. Dazu ist die Fotodokumentation in folgenden Zeitabständen zu aktualisieren:

Im 1. Lebensjahr	Im 2. - 10. Lebensjahr	Ab dem 11. Lebensjahr
halbjährlich	jährlich	alle fünf Jahre

Hinweise, wie die Aufnahmen anzufertigen sind, finden Sie in unserem Merkblatt Artenschutz.

Anstelle dieser Fotodokumentation ist auch eine Transponderkennzeichnung möglich. Diese Bescheinigung ist dann zur Eintragung der Codenummer der örtlich zuständigen Behörde vorzulegen.

Datum: _____

Gewicht: _____

